Patricia Walter

Demokratie bei den Dominikanern

Demokratie in der Ordensleitung der Dominikaner

1. Historischer Kontext

Das 12., 13. und 14. Jahrhundert stellen eine Epoche der Kirchengeschichte dar, die von großer Unruhe hinsichtlich des kanonischen Rechts gekennzeichnet ist, denn zu dieser Zeit nahm das Kirchenrecht die praktischen und theoretischen Probleme in Angriff, die das Aufkommen neuer Organisationsformen wie Zünfte. Bruderschaften und Universitäten nach sich zog. Die Theorie und das Gesetz über die Korporation, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts entwickelt wurden, vertraten die Ansicht, «daß sich die Autorität in einer Korporation nicht allein auf ihr Oberhaupt konzentriert, sondern bei allen Mitgliedern liegt; und als praktische Konsequenz ergab sich daraus, daß der Prälat in Angelegenheiten von größerer Bedeutung, die das Wohl der gesamten Korporation betrafen, nicht ohne die Zustimmung der Mitglieder handeln konnte.» Dieser Gedanke drückte sich in dem Grundsatz aus: «Was alle angeht, soll auch von allen beraten und gebilligt werden.» Dieses Prinzip wurde nach und nach von Angelegenheiten, die die Bischöfe und die Angehörigen ihrer Domkapitel betrafen, auf das Verhältnis zwischen dem Papst und dem Kardinalskollegium und schließlich auf das Verhältnis zwischen dem Papst und der ganzen Kirche ausgedehnt. Eine solche Theorie widersprach den Forderungen der Dekretalisten, die mit Papst Innozenz IV. behaupteten, der Papst sei im Besitz einer ihm direkt von Gott verliehenen plenitudo potestatis, er sei also als absoluter Herrscher über die Kirche über alle von Menschen stammenden Gesetze erhaben. Die in jener Zeit geführten Debatten kommen uns bekannt vor; zu den umstrittenen Themen gehörten der Ursprung der kirchlichen Autorität, das Verhältnis zwischen dem Oberhaupt und den Mitgliedern einer Gemeinschaft, die Frage nach den Konsequenzen, die bei einer irgendwie gearteten Einschränkung der Autorität des Oberhauptes gezogen würden, die Bedeutung von Wahlen und von kirchlichen Gruppierungen.

In dieser Zeit entstand der Orden der Dominikaner, 1215 ersuchte Dominikus Papst Innozenz III. um die Bestätigung eines Predigerordens. Dies war ein notwendiger Schritt, denn bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Bischöfe den einzigen ordo praedicatorum dargestellt. Das 4. Laterankonzil, das gerade tagte, hatte bereits das Problem des unbefugten Predigens behandelt. Es sollte auch die Bildung neuer Ordensgemeinschaften verbieten. Innozenz riet Dominikus deshalb, zu seinen Gefährten nach Toulouse zurückzukehren und sich mit ihnen auf eine bereits existierende Ordensregel zu einigen. 1216 übernahm die kleine Schar die Regel des Heiligen Augustinus und entwickelte ein Gewohnheitsrecht, basierend auf dem der Prämonstratenser, das ihr Zusammenleben in der Gemeinschaft regeln sollte. Diese Männer wurden Chorherren, Mitglieder einer Gemeinschaft, die der Kirche St. Romanus angegliedert war. Mit Dominikus hatten sie den Einsatz für die Verkündigung des Evangeliums in einem von Häresien heimgesuchten Land gemein. Von dieser und anderen Kirchen der Umgebung aus wollten sie zu Predigtwanderungen ausziehen. Anders als bei anderen Gruppen von Kanonikern wurde die Stabilität ihrer Gemeinschaft nicht durch die Bindung an einen bestimmten Ort, sondern durch ein Gelübde des Gehorsams gegenüber Dominikus sichergestellt.

Dominikus ging ein weiteres Mal nach Rom und erhielt im Dezember 1216 die Bestätigung seiner Ordensgemeinschaft. Eine im Januar des folgenden Jahres herausgegebene Bulle bestätigte den Orden ausdrücklich als einen Orden von Predigerbrüdern. Dominikus wurde als Oberhaupt oder Prior des Ordens anerkannt.

Noch während seines Aufenthalts in Rom jedoch hatte Dominikus eine Vision von der Zerstreuung seiner Bruderschaft über die ganze Erde. Er kehrte nach Toulouse zurück, erfreute seine Mitbrüder mit der Nachricht, daß ihre Mission bestätigt worden war, und verblüffte sie mit seiner Entscheidung, Angehörige seiner flügge werdenden Gemeinschaft durch ganz Europa zu senden. Dominikus gelang es, weitere päpstliche Bullen zu erwerben, um die Rechtsgültigkeit seines Ordens auf neue Gebiete ausdehnen zu können. Diese Bullen erkannten Dominikus' Autorität und den Auftrag des Ordens an. Zu keiner Zeit jedoch wurde das Ordensgesetz dem Papst zur Genehmigung vorgelegt. So bemerkt Simon Tugwell: «(Dominikus') Orden konstituiert sich aus seinem kirchlichen Mandat zu predigen, nicht aus seiner klösterlichen Lebensform oder Organisation.»²

Gegen Ende des Jahres 1219 gab es Dominikanerklöster in Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt entschloß sich Dominikus, ein Generalkapitel einzuberufen. Die Predigerbrüder besaßen eine vom Papst bestätigte Mission, die wirksame Autorität von Dominikus und der von ihm ernannten Prioren sowie Dokumente, die die Einzelheiten des klösterlichen Gemeinschaftslebens regelten. Angesichts des rapiden Wachstums des Ordens und des sich verschlechternden Gesundheitszustandes von Dominikus standen sie jedoch vor der Notwendigkeit, eine Leitungsstruktur zu erarbeiten, die ihrer Sendung zugute kommen und Einheit und Kontinuität sichern sollte. Im Mai 1220 versammelte sich das Kapitel in Bologna, Sitz der Universität und ihrer angesehenen Fakultät für Kanonisches Recht. Die Teilnehmer des Kapitels setzten sich aus Vertretern aller Ordensniederlassungen zusammen; unter ihnen waren zwei Doktoren des Kirchenrechts, die an der Universität lehrten. Wiederum überraschte Dominikus seine Mitbrüder, diesmal mit der Ankündigung seines Rücktritts. Obwohl sein Rücktrittsgesuch abgelehnt wurde, einigte man sich darauf, vier Diffinitoren zu wählen, die dem Kapitel vorstehen sollten. Diese Versammlung entwarf die grundlegende Gesetzgebung für die Ordensleitung der Dominikaner. 1221 kam das Kapitel noch einmal in Bologna zusammen und erweiterte das Gesetz durch die Einführung einer mittleren Ebene der Ordensstruktur: der Provinzen.

2. Prinzipien der Ordensleitung der Dominikaner

Das in Bologna auf kollegiale Weise rechtskräftig verabschiedete Gesetz über die Ordensleitung basiert auf drei Elementen: «einer beratenden Versammlung, einer persönlichen Autorität, einem Wahlgremium.» Jede Ebene verfügt über eine rechtmäßige Autonomie. Die Angehörigen eines Konventes, die ihre Gelübde bereits abgelegt haben, bilden ein Konventskapitel, das seinen Prior (nicht Abt oder Superior) wählt und gemeinsam bestimmte Angelegenheiten regelt, die das Leben in der Gemeinschaft und ihr geistliches Amt betreffen. Außerdem wählen die Konventskapitel ihre Vertreter für die Provinzkapitel.

Abgesehen davon, daß sie Provinziale und Vertreter für die Generalkapitel wählen, behandeln die Provinzkapitel Angelegenheiten von regionaler Bedeutung. Ihnen obliegt die Beurteilung der Verwaltung von Konventen und der Provinz, sie können Entscheidungen bezüglich aktueller Probleme treffen und Richtlinien für die Zukunft entwerfen.

Das Generalkapitel ist im Besitz der vollen Handlungsgewalt hinsichtlich aller die Leitung und die Verwaltung des Ordens betreffenden Fragen und ist verantwortlich für die Regelung des Ordenslebens und des Apostolates. Zum Zeitpunkt der Versammlung verfügt dieses Gremium über die höchste ausführende, gesetzgebende und richterliche Gewalt. Es ist das einzige Gremium, das Änderungen in den Konstitutionen vornehmen und andere Gesetze erlassen kann. Es befaßt sich des weiteren mit Verstößen gegen die Disziplin und hat das Recht, Mönche, einschließlich des Ordensoberen, aus dem Amt zu entlassen. Als Teil eines einzigartigen Systems von Kontrollen und ausgleichenden Kräften schrieben die in Bologna verfaßten Konstitutionen zwei aufeinanderfolgende Kapitel vor, eines, das sich aus je einem gewählten Vertreter jeder Provinz zusammensetzt, gefolgt von einem Kapitel, das aus allen Provinzialen besteht. 1228 beschloß das Generalkapitel, daß jedes neue Gesetz von drei aufeinanderfolgenden Kapiteln gebilligt werden müsse, um sicherzustellen, daß das Gesetz wirklich für das Gemeinwohl notwendig ist.

Die Kapitel von Bologna legten die Rechte des Generalkapitels fest; abgesehen von dem Eingeständnis der Möglichkeit des Amtsmißbrauchs erließen sie keine Gesetze über die Amtsgewalt des Ordensoberen. In der zwischen den Kapitelversammlungen liegenden Zeit besitzt der Ordensobere als Oberhaupt der Ordensgemeinschaft volle Autorität. Diese Autorität resultiert aus der Tatsache, daß die Dominikaner durch das Ablegen eines einzigen Gelübdes in den Orden aufgenommen werden: des Gehorsamseides gegenüber dem Ordensoberen.

Der Obere des Ordens fungiert demzufolge für eine veränderliche und weit verstreute apostolische Gemeinschaft als Symbol und Prinzip der Einheit. Er übt seine Vollmacht innerhalb der konstitutionellen Grenzen aus, die von der Gemeinschaft durch ihre Kapitel aufgestellt wurden. Er verfügt über die höchste Exekutivgewalt; er ist nicht der Vollzugssekretär des Generalkapitels. Seine Position unterscheidet sich auch von der von Staatsoberhäuptern an der Spitze von Regierungen, die über ein ständiges gesetzgebendes Organ verfügen. Der Ordensobere hat außerdem richterliche Befugnisse. Als Oberhaupt eines exemten (d.h. vom Ortsbischof unabhängigen, Anm. d. Red.) Klerikerordens ist er ebenfalls im Besitz der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt. Der Ordensobere bestätigt die Wahl von Provinzialen, die ihrerseits die Wahl von Prioren anerkennen. Innerhalb seiner Ordensprovinz hat der Provinzial die gleiche Funktion wie der Ordensobere. Obwohl die Amtsträger nicht über legislative Gewalt verfügen, besitzen sie ausgedehnte Dispensationsbefugnisse um des Apostolates willen. Diese Dispensgewalt garantiert Flexibilität und Anpassungsfähigkeit.

dominikanischen Schwesterngemeinschaften haben diese grundlegenden Prinzipien und Strukturen der Ordensleitung übernommen. Kandidatinnen werden durch das Gelübde des Gehorsams gegenüber der Priorin des Klosters oder der Kongregation in den Orden aufgenommen. Die Priorin verfügt innerhalb ihres Klosters über die volle Exekutivgewalt. Gesetzgebung und Wahlen finden im Rahmen von Kapitelversammlungen statt. Größere Kongregationen haben zusätzlich Strukturen auf der mittleren Provinzebene. Dominikanische Klöster und Kongregationen sind autonom; der Obere wird einfach als Oberhaupt des Ordens anerkannt. Die konstitutionelle Gesetzgebung von Dominikanerinnengemeinschaften muß jedoch von der Päpstlichen Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute gebilligt werden.

Innerhalb der Gemeinschaft der Mitglieder, also unter den Mönchen und Schwestern selbst, wird auf verschiedene Weise Autorität ausgeübt. Sie besteht in festgefügten Ämtern und Strukturen der Partizipation; sie kommt sowohl durch Wahlen und gemeinsame Beschlüsse als auch durch Personen oder Personengruppen, die die Verantwortung für bestimmte Bereiche des gemeinsamen Apostolates tragen, zum Ausdruck. Die Leitung dominikanischer Orden basiert somit auf einem Gleichgewicht von gemeinsamer Entscheidungsfindung und Autorität, die bei den gewählten Vertretern liegt. Bei Entscheidungen von herausragender Bedeutung muß Einstimmigkeit herrschen, entweder in den Kapiteln oder unter den gewählten Amtsträgern und ihren Versammlungen, wobei das Subsidiaritätsprinzip gilt.

Verantwortlichkeit und gemeinsame Verantwortung bilden wesentliche Elemente des Systems. Gewählte Vertreter müssen sich vor den Gremien, von denen sie gewählt wurden, sowie vor den ihnen übergeordneten Amtsträgern und Kapiteln, die weiterreichende Befugnisse besitzen als sie selbst, verantworten. Die Ordensangehörigen müssen sich vor der Gemeinschaft durch ihre repräsentativen Organe und die gewählten Vertreter verantworten. Alle gemeinsam tragen Verantwortung für das Gelingen der Sendung des Ordens. Unter den Brüdern und Schwestern herrscht eine grundsätzliche Gleichheit, wobei die gewählten Amtsträger nur für die Dauer eines begrenzten Zeitraums über bestimmte Vollmachten verfügen und nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder den Status eines einfachen Mitgliedes bekommen.

Die Autorität der Generalkapitel und des Ordensoberen (bzw. der Priorin der Kongregation) stellt die nötige Zentralisation her; die Autorität der Provinz- und Konventskapitel und ihrer gewählten Vertreter sichert die Subsidiarität. Gewählte Amtsträger üben ihre Befugnisse innerhalb des von den Konstitutionen, dem korporativen Dokument der Gemeinschaft, abgesteckten Rahmens aus. Folglich zeichnet sich die Leitungsstruktur dominikanischer Orden durch ein bemerkenswertes System von Kontroll- und Gleichgewichtsinstanzen, durch die zur Erhaltung der Einheit und zur Förderung des Auf-

trags notwendige Autorität und durch die Möglichkeit der Anpassung und Flexibilität aus.

3. Reflexionen über die Demokratie in der Ordensleitung der Dominikaner

Dominikus führte seine Inspiration zur Gründung eines Predigerordens auf den Sendungsauftrag, den Jesus den Aposteln gab (Mt 28,18-20), auf die im zweiten Kapitel der Apostelgeschichte geschilderte apostolische Gemeinschaft und auf seine eigenen Erfahrungen zurück. Diese Idee nahm Gestalt an durch die kreative Umgestaltung bereits existierender Praktiken und die Nutzbarmachung zeitgenössischer Theorien. Demnach ist die Leitungsstruktur der Dominikaner im Grunde ein Ausdruck evangelischer Prinzipien, in der Form, wie sie von bedeutenden Theologen und Kirchenrechtlern in einer Zeit des Übergangs vom Feudalismus zur Theorie der Korporationen interpretiert wurden. Vincent de Couesnongle, ein ehemaliger Generalmagister (d.h. Oberer des gesamten Ordens weltweit), bemerkt dazu: «Der Orden ist etwas neues, etwas, das sich völlig im Einklang mit dem Evangelium befindet, und deshalb mit dem Reich Gottes, das uns alle zu Brüdern macht. Um diese Lebensform zu gestalten, besann man sich auf bestimmte Strukturen, die im politischen Kontext als demokratisch bezeichnet werden, in denen die Souveränität einer ganzen Gruppe von Bürgern zukommt.»4 Solche Strukturen, so de Couesnongle weiter, «verleihen» der von Jesus angestrebten Gemeinschaft von Brüdern und/oder Schwestern (Mt 23,8) «institutionelle Gestalt.» Diese Vision sollte jegliche Leitungsform innerhalb der Kirche bestimmen.

Die Ordensleitung der Dominikaner beruht ohne Zweifel auf demokratischen oder partizipativen Prinzipien. Es ist jedoch eindeutig, daß ihre Autorität weder bloßem politischen Willen entspringt, noch in erster Linie der organisatorischen Effektivität dient. Sie ist mit dem dominikanischen Charisma verknüpft, das eine Spezifikation der allgemeinen kirchlichen Sendung ist und von der Kirche durch die Anerkennung der Gemeinschaft als einen Orden von Predigerbrüdern bestätigt wurde. Das Charisma bringt grundsätzliche Rechte und Pflichten mit sich. Erwachsene Männer und Frauen, die aus freiem Willen auf diese Geistesgabe reagiert haben, tei-

len die Verantwortung für das Leben der gesamten Gemeinschaft. Durch das Gehorsamsgelübde verpflichten sich Dominikaner und Dominikanerinnen als Mitglieder einer spezifischen historischen Gemeinschaft, Gottes rettenden Willen kundzumachen und zu verkörpern. Die Partizipation an der Ordensleitung ist somit gleichbedeutend mit der Partizipation an einer gemeinsamen Suche nach der Wahrheit. Dazu bemerkt de Couesnongle, daß die Strukturen des dominikanischen Lebens dazu beitragen sollen, auf dialogische Weise eine faktische Einigkeit in der Suche nach Gottes Willen und in der gemeinsamen Verantwortung bei der Erfüllung dieses Willens herzustellen, während eine gewöhnliche Demokratie sich mit dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung zufriedengeben mag.

Wie H.G. Gadamer gezeigt hat, hat die Aufdeckung der Wahrheit die Eigenschaft, Gemeinschaft sowohl vorauszusetzen als auch zu stiften. Das dialogische Streben nach Wahrheit schafft ein gemeinsames Verständnis, ein Wissen, das die Menschen und ihre Handlungen beeinflußt. Es befähigt Menschen zur Ausübung vollkommener Freiheit und ihrer Bürgerrechte. Die Dominikaner bereiten diese gemeinschaftliche Wahrheitssuche vor und begleiten sie durch sorgfältige Bildungsprogramme wie auch durch ständiges individuelles und gemeinschaftliches Gebet und Studium. Solche Eigenschaften und Aktivitäten sind zum Erreichen des primären Zieles des Ordens, ein Leben in der Nachfolge des Evangeliums um des apostolischen Predi-

gens willen zu führen, unerläßlich.

Die klösterliche Lebensform ist ein Charisma, eine göttliche Gabe für die ganze Kirche. Als eine von der Kirche öffentlich anerkannte Lebensweise ist sie ein institutionalisiertes Charisma. Die frei gewählte, charakteristische gemeinschaftliche Dimension des Ordenslebens äußert sich in einer wunderbaren Vielfalt von Strukturen. Somit hat die Erfahrung von Institutionen wie den Orden ein praktisches Wissen ermöglicht, das Einsichten in das Selbstverständnis der Kirche als einer communio, einer Gemeinschaft, die in und durch die Einheit der Trinität besteht und teilhat am Versöhnungsauftrag, geben kann. Die Erfahrung der Dominikaner, ein kirchliches «Experiment», das bereits fast 800 Jahre dauert, mag hier von Nutzen sein, da die Kirche ihre

Strukturen weiterhin erneuert, um die Gegenwart des auferstandenen Christus im Heiligen

Geist in der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen widerzuspiegeln.

¹ B. Tierney, Foundations of the Conciliar Theory (Cambridge 1955) 117.

² S. Tugwell, The Way of the Preacher (Springfield und

London 1979) 19.

³ P. Mandonnet, St. Dominik and His Work (St. Louis und London 1944) 321.

⁴ V. de Couesnongle, Confience for the Future (Dublin 1982) 112.

Aus dem Englischen übersetzt von Andrea Kett.

PATRICIA WALTER

Patricia Walter OP ist Assistenzprofessorin für Systematische Theologie am St. Mary Seminar in Cleveland, Ohio; Lizentiat der Theologie an der Jesuit School of Theology in Berkeley und Promotion zur Doktorin der Philosophie an der Graduate Theological Union in Berkeley; Veröffentlichungen zu den Themen «Ordensleben» und «Kirchliche Autorität». Als Angehörige der Gemeinschaft der Schwestern des Heiligen Dominikus von Adrian, Michigan, wurde sie vor kurzem zur Priorin der Kongregation gewählt. Anschrift: Center for Pastoral Leadership, 28700 Euclid, Wickliffe, OH 44092-2527, U.S.A.